

**AUSSCHUSSVERFAHREN  
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN  
JAHRESBERICHT 2022**

## VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, nachstehend: der Verhaltenskodex) ist festgelegt, dass der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (nachstehend: der Beratende Ausschuss) einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit veröffentlicht.

Der Jahresbericht über die Arbeit des Beratenden Ausschusses vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wurde vom Ausschuss am 28. März 2023 angenommen.

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Hintergrund

### 2. Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen in den Jahren 2022 und 2023

2.4 Aufgaben

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

### 3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.3 Statistik

### 4. Verwaltung

## **Zusammenfassung**

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Der Beratende Ausschuss wurde aufgefordert, einen Fall möglicher Verletzungen des Verhaltenskodex zu prüfen.

Der Ausschuss erhielt drei Anfragen von Mitgliedern, die ihn um Ratschläge zur Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex baten. Der Ausschuss beantwortete das Ersuchen vertraulich und innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist.

Der Beratende Ausschuss sorgte im Dienst der Mitglieder und des Organs in Bezug auf Ethik und Transparenz wie bisher für höchste Standards.

Der Ausschuss stellte auch weitere Überlegungen dazu an, wie seine Funktionsweise verbessert werden kann und die Mitglieder für ihre Ethik- und Transparenzpflichten im Rahmen des Verhaltenskodex sensibilisiert werden können. Darüber hinaus hat sich der Ausschuss verpflichtet, im Rahmen der ersten Schritte des Parlaments und der mittel- bis längerfristigen Maßnahmen auf der Grundlage seiner Erfahrungen zur Stärkung der Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht beizutragen.

Gemäß Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat Verwaltung für die Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) weiterhin die von den Mitgliedern im entsprechenden Jahr eingereichten Erklärungen der finanziellen Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung. Darüber hinaus hat das Referat Verwaltung für die Mitglieder gemäß einer langjährigen Praxis wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

Die Zahl der aktualisierten Erklärungen über finanzielle Interessen betrug 99, was 88 Mitgliedern entspricht. Davon wurden 30 Erklärungen von neuen Mitgliedern eingereicht. Darüber hinaus wurden 82 Erklärungen zur Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen von 38 Mitgliedern eingereicht. Schließlich wurden 52 Geschenke gemeldet.

## 1. HINTERGRUND

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte enthält die wesentlichen Verhaltensgrundsätze und Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung ihrer Mandate. Gemäß den Leitprinzipien handeln die Mitglieder ausschließlich im öffentlichen Interesse und erlangen keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex gehen die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union steht. Einschränkungen betreffend die Umstände, unter denen ehemalige Mitglieder einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen, sind in Artikel 6 des Verhaltenskodex festgelegt.

Im Verhaltenskodex wird eine Definition für „Interessenkonflikt“ gegeben (d. h. ein persönliches Interesse, das die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ungebührlich beeinflussen könnte) und dargelegt, welche Schritte das Mitglied in einem solchen Fall zu unternehmen hat. Wenn das Mitglied nicht in der Lage ist, einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt zu lösen, teilt es dies der Präsidentin schriftlich mit. Wird der Konflikt nicht anhand der Erklärung über die finanziellen Interessen des Mitglieds deutlich, weist das Mitglied außerdem, bevor es im Plenum oder einem Gremium des Parlaments spricht oder abstimmt oder, falls es als Berichterstatter vorgeschlagen wird, in Bezug auf das betreffende Thema auf einen etwaigen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hin.

Zudem sind im Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung über die finanziellen Interessen verankert. Insbesondere geben die Mitglieder ihre Erklärung über die finanziellen Interessen, die die geforderten Pflichtangaben (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit, Tätigkeiten, Mitgliedschaften während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und auch während des Mandats, Beteiligungen, erhaltene Vergütungen und entsprechende Einkommenskategorie) in präziser Form enthalten muss, in eigener Verantwortung ab. Den Mitgliedern steht es frei, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Die ursprüngliche Erklärung muss bis zum Ende der ersten Plenartagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder – bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode – innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt des Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments abgegeben werden. Bei Änderungen müssen die Mitglieder bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats eine aktualisierte Erklärung einreichen. Mitglieder, die ihre Erklärung über die finanziellen Interessen nicht abgegeben haben, können nicht zu Amtsträgern des Parlaments oder eines seiner Gremien gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Diese Offenlegungspflichten werden durch die Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex ergänzt. Gemäß diesen Bestimmungen sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Teilnahme an Veranstaltungen, die von Personen oder Organisationen außerhalb einer offiziellen Delegation des Europäischen Parlaments organisiert werden, unverzüglich zu melden, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten von anderen bezahlt oder erstattet wurden (mit Ausnahme bestimmter Kategorien: Organe der Union, Behörden der Mitgliedsstaaten, internationale Organisationen, politische Parteien usw.).

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Präsidentin alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und sie abzugeben. Zudem lehnen

die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Ausübung ihres Mandats die Annahme jeglicher Geschenke ab, deren Wert mehr als etwa 150 EUR beträgt.

Die betreffenden Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke sind auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

Auf Ersuchen der Präsidentin prüft der Beratende Ausschuss jeden mutmaßlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, und die Präsidentin kann einen Beschluss über eine der Sanktionen nach Artikel 176 der Geschäftsordnung des Parlaments fassen.

## **2. DER BERATENDE AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN**

### **2.1 Zusammensetzung**

Der Beratende Ausschuss wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex eingerichtet.

Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodex ernennt die Präsidentin zu Beginn ihrer Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses des Parlaments, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Für die zweiten zweieinhalb Jahre der 9. Wahlperiode ernannte die Präsidentin am 16. März 2022 die folgenden Personen zu ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen),
- Giuliano PISAPIA (S&D, Italien),
- Pascal DURAND (damals Renew, Frankreich), vertreten durch Gilles BOYER (Renew, Frankreich) am 7. Dezember 2022,
- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland),
- Geert BOURGEOIS (ECR, Belgien).

Die Präsidentin ernennt ferner zu Beginn ihrer Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion. In den zweiten zweieinhalb Jahren der 9. Wahlperiode waren die Reservemitglieder:

- Gerolf ANNEMANS (ID, Belgien),
- Helmut SCHOLZ, (The Left, Deutschland).

## 2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verhaltenskodex festgelegt, hat jedes ständige Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz inne. Artikel 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses besagt ferner, dass die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

Im Jahr 2022 waren Frau HÜBNER und Herr PISAPIA die ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die den Vorsitz innehatten.

## 2.3 Sitzungen in den Jahren 2022 und 2023

Der Sitzungskalender des Beratenden Ausschusses für 2022 wurde am 26. April 2022 angenommen, und der Beratende Ausschuss trat anschließend achtmal zusammen:

### **Kalender der im Jahr 2022 abgehaltenen Sitzungen**

Dienstag, 26. April (konstituierende Sitzung)  
Dienstag, 17. Mai  
Mittwoch, 15. Juni  
Dienstag, 5. Juli  
Mittwoch, 14. September  
Dienstag, 27. September  
Dienstag, 18. Oktober  
Dienstag, 13. Dezember

Am 13. Dezember 2022 nahm der Beratende Ausschuss den Sitzungskalender für das Jahr 2023 an.

### **Sitzungskalender für 2023**

Dienstag, 17. Januar  
Dienstag, 28. Februar  
Dienstag, 28. März  
Dienstag, 25. April  
Dienstag, 30. Mai  
Dienstag, 27. Juni  
Dienstag, 18. Juli  
Dienstag, 19. September  
Dienstag, 24. Oktober  
Dienstag, 14. November  
Dienstag, 5. Dezember

## 2.4 Aufgaben

Der Beratende Ausschuss ist verantwortlich für:

- Beratung für Mitglieder auf deren Anfrage zur Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex.

Wie in Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex festgelegt, gibt der Beratende Ausschuss Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen. Jedes Mitglied kann sich mit der Bitte um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Kodexes an den Ausschuss wenden und ist berechtigt, sich auf diese Orientierungshilfe zu berufen.

- Bewertung von mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beratung der Präsidentin über mögliche zu ergreifende Maßnahmen.

Diese Bewertung erfolgt auf Ersuchen der Präsidentin gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 8 des Verhaltenskodex.

Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist die Präsidentin die Angelegenheit, wenn es sich nicht um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Fall handelt, an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Ausschuss gibt der Präsidentin eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss.

Gelangt die Präsidentin unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied tatsächlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst sie einen begründeten Beschluss über eine Sanktion gemäß Artikel 176 der Geschäftsordnung.

## 2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

### 2.5.1 Mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Im Jahr 2022 hat die Präsidentin den Beratenden Ausschuss mit einem möglichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex befasst.

Die Befassung betraf eine mutmaßliche Situation eines Interessenkonflikts im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Mitglieds an der Abstimmung über eine Entschließung des Parlaments und einer Nebentätigkeit, die es parallel zu seinem Mandat ausübte, sowie eine mögliche unzulässige Beeinflussung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Verhaltenskodex.

In seiner Bewertung stellte der Beratende Ausschuss fest, dass die Mitglieder jedes unverantwortliche Verhalten vermeiden müssen, das zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt zu führen scheint, und dass die Offenlegungspflichten, insbesondere die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen, auch dazu

dienen, „die Öffentlichkeit über die Gefahren von Interessenkonflikten, die auf den [Mitgliedern] lasten, zu informieren“<sup>1</sup>.

In seiner Empfehlung an die Präsidentin kam der Beratende Ausschuss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds zu dem Schluss, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt werden konnte.

### **2.5.2 Beratung bei der Auslegung und Umsetzung des Verhaltenskodex**

In diesem Jahr erhielt der Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex drei offizielle Ersuchen um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

- Interessenkonflikt und berufliche Tätigkeit des Ehepartners

Der erste Fall betraf ein Ersuchen eines Mitglieds um Orientierungshilfe in Bezug auf einen möglichen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit seiner Benennung als Berichterstatter für ein bestimmtes Dossier und der beruflichen Tätigkeit seines Ehepartners.

Der Beratende Ausschuss wies auf die geltenden Regeln des Verhaltenskodex hin und betonte insbesondere die Verpflichtung der Mitglieder, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, einen Interessenkonflikt zu lösen.

Der Beratende Ausschuss wies außerdem darauf hin, dass in der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union klargestellt wurde, dass der Verhaltenskodex in Artikel 3 den Begriff „Interessenkonflikt“ nicht nur als ein privates Interesse definiert, das das Mitglied bei der Ausübung seines Amtes tatsächlich beeinflusst, sondern auch als „eine Situation, in der das identifizierte Interesse in den Augen der Öffentlichkeit den Anschein erweckt, dass es die unparteiische und objektive Ausübung seines Mandats beeinflusst.“<sup>2</sup>

Der Beratende Ausschuss war der Ansicht, dass die berufliche Tätigkeit des Ehepartners des Mitglieds aus Sicht der Öffentlichkeit seine Ausübung der Aufgaben eines Berichterstatters beeinflussen könnte, selbst wenn das Mitglied unparteiisch und objektiv handeln würde und kein tatsächliches persönliches Interesse die Ausübung der Aufgaben des Berichterstatters in unzulässiger Weise beeinflussen würde.

Daher empfahl der Beratende Ausschuss dem Mitglied, in Erwägung zu ziehen, als geeignete Maßnahme das Amt des Berichterstatters für das betreffende Dossier aufzugeben, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

- Interessenkonflikt und sonstige Tätigkeiten

Das zweite Ersuchen um Orientierungshilfe bezog sich auf die Mitgliedschaften des Mitglieds in Ausschüssen und die neben seinem Mandat ausgeübte Tätigkeit.

In diesem Fall wies der Beratende Ausschuss darauf hin, dass jegliche vergütete regelmäßige Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex in der Erklärung über die finanziellen Interessen des Mitglieds angegeben werden muss und dass diese Erklärung

---

<sup>1</sup> Urteil vom 15. Juli 2015, Dennekamp/Parlament, T-115/13, EU:T:2015:497, Rn. 106.

<sup>2</sup> Urteil vom 15. Juli 2015, Dennekamp/Parlament, T-115/13, EU:T:2015:497, Rn. 106.



präzise abgegeben werden muss, um dem Wortlaut und dem Geist des Verhaltenskodex zu entsprechen, auch um die Öffentlichkeit über mögliche Gefahren von Interessenkonflikten zu informieren.

Darüber hinaus vertrat der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Arbeit des Mitglieds zu Interessenkonflikten führen könnte, insbesondere unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der betreffenden Ausschüsse.

Daher vertrat der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass das Mitglied den allgemeinen und spezifischen Offenlegungspflichten sowie der Verpflichtung, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte gemäß Artikel 3 des Verhaltenskodex zu lösen, besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, indem es sich nicht an parlamentarischen Tätigkeiten (einschließlich der Ausarbeitung von Änderungsanträgen und der Teilnahme an Abstimmungen) oder an beruflichen Tätigkeiten in Bereichen beteiligt, die sich auf diese Verpflichtungen auswirken können.

- Interessenkonflikt und Besitz von Anteilen

Der letzte Fall betraf die Möglichkeit, Aktien zu besitzen und Aktienanteile zu erhalten, wobei diese Informationen in der Erklärung über die finanziellen Interessen offengelegt wurden, sowie auf das mögliche Bestehen eines Interessenkonflikts bei Minderheitsbeteiligungen und Treffen mit Vertretern des betreffenden Unternehmens.

In diesem Zusammenhang stellte der Beratende Ausschuss fest, dass der Verhaltenskodex keine allgemeine Verpflichtung enthält, alle Aktien anzugeben, die ein Mitglied besitzt. Aus Gründen der Transparenz und im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit über mögliche Gefahren von Interessenkonflikten muss jedoch „jegliche Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Partnerschaft, die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Politik in sich birgt oder die dem Mitglied einen erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des Unternehmens oder der Partnerschaft verschafft“ in der Erklärung über die finanziellen Interessen des Mitglieds angegeben werden. Gleiches gilt für „jegliche sonstigen finanziellen Interessen, die die Ausübung des Mandats beeinflussen könnten“ sowie für „Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen“ (Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d, f und h des Verhaltenskodex).

Der Beratende Ausschuss vertrat die Auffassung, dass sich Minderheitsaktionäre in einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 3 des Verhaltenskodex befinden können, da der geringe Anteil der Aktien, die an einem bestimmten Unternehmen gehalten werden, nicht verhindert, dass ein persönliches Interesse besteht, das die Ausübung des Mandats des Mitglieds ungebührlich beeinflussen könnte.

Der Ausschuss vertrat ferner die Auffassung, dass jede obligatorische oder freiwillige Offenlegung von Sitzungen die Verpflichtung des Mitglieds, den Interessenkonflikt im Einklang mit dem Verhaltenskodex zu lösen, unberührt lässt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Beratende Ausschuss dem Mitglied, sich nicht an der Ausarbeitung von Änderungsanträgen zu beteiligen, nicht im Ausschuss bzw. im Plenum abzustimmen und keine Ämter bzw. Aufgaben zu übernehmen, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken könnten, dass sich das Mitglied in einem Interessenkonflikt in Bezug auf das Unternehmen befindet, dessen Anteile es besitzt.

Darüber hinaus unterstützte das Sekretariat während dieses Zeitraums wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen.

### **2.5.3. Verbesserung der Arbeitsweise des Ausschusses und Sensibilisierung der MdEP**

Der Beratende Ausschuss ist davon überzeugt, dass die wirksame Umsetzung der Vorschriften des Parlaments zu Ethik, Integrität und Transparenz für die Wahrung der Würde des Parlaments und des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger von entscheidender Bedeutung ist. Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen hat der Ausschuss daher Überlegungen dazu angestellt, wie seine Funktionsweise und der bestehende Rahmen verbessert werden können, um dem Organ und den Mitgliedern am besten zu dienen.

Der Beratende Ausschuss erörterte Fragen wie den Umfang der unverbindlichen Empfehlungen, die er der Präsidentin erteilen könnte, sowie bessere Möglichkeiten der Kommunikation mit den Mitgliedern sowie ihre Sensibilisierung für Verpflichtungen in Bezug auf Ethik und Integrität und Offenlegungspflichten, unter anderem im Bereich „Interessenkonflikte“, auch durch eine bessere Nutzung des vom Ausschuss veröffentlichten Jahresberichts.

Der Ausschuss zog zudem in Erwägung, mögliche Mängel bei der Umsetzung der geltenden Vorschriften zu prüfen, und zeigte sich bereit, über weitere Verbesserungen nachzudenken.

Diese Überlegungen werden nun im Rahmen der Umsetzung der von der Konferenz der Präsidenten am 8. Februar 2023 gebilligten Vorschläge zur „Stärkung von Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht – Erste Schritte“ und der mittel- bis längerfristigen Maßnahmen fortgesetzt.

### 3. TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

#### 3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex geben die Mitglieder in eigener Verantwortung bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode) eine Erklärung über die finanziellen Interessen ab. 2022 reichten 30 neue Mitglieder ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen ein.

Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder Änderungen, die sich auf ihre Erklärung auswirken, vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung folgt, mitteilen müssen. Als Ergebnis dieser Verpflichtung wurden der Präsidentin im Laufe des Jahres 2022 69 aktualisierte Erklärungen von 58 Mitgliedern vorgelegt.

#### 3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex sind die Bestimmungen für ein Kontrollverfahren niedergelegt, das von der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen durchzuführen ist.

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Angaben enthält, führt das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen der Präsidentin zur Klärung eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird eine angemessene Frist eingeräumt, um zu reagieren. Wenn die vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden und der Fall durch die Prüfung somit nicht geklärt wird, entscheidet die Präsidentin über die weitere Vorgehensweise. Im Jahr 2022 kam es zu keinem solchen Fall.

Im Laufe des Jahres findet das Kontrollverfahren auf neue Erklärungen von neuen Mitgliedern, deren Mandat während der laufenden Wahlperiode beginnt, Anwendung. Außerdem wird es bei geänderten Fassungen bestehender Erklärungen angewandt.

#### 3.3 Statistik

|  |                         | 2019<br>2. Halbjahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|-------------------------|---------------------|------|------|------|
| <b>Erklärungen über die finanziellen Interessen</b>                                | <b>Neu (neue MdEP)</b>  | 759                 | 39   | 9    | 30   |
|  | <b>Aktualisierungen</b> | 47                  | 129  | 93   | 69   |
|  | <b>Insgesamt</b>        | 806                 | 168  | 102  | 99   |
| <b>Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen</b> |                         | 79                  | 31   | 56   | 82   |
| <b>Meldung von Geschenken</b>  |                         | 0                   | 3    | 1    | 52   |

#### 4. VERWALTUNG

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle gemäß Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt. Es ist wie folgt zu erreichen:

[Advisory.Committee@europarl.europa.eu](mailto:Advisory.Committee@europarl.europa.eu)

Europäisches Parlament  
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern  
Rue Wiertz/Wiertzstraat 60  
SPA AK 07B022  
B-1047 Brüssel